

Entschädigungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz	2
Art. 2	Gleichstellung der Geschlechter	2
Art. 3	Entschädigung	2
Art. 4	Entschädigung des Gemeindepräsidium	2
Art. 5	Entschädigung des Gemeindevorstandes	2
Art. 6	Fixum für die übrigen Behörden und Kommissionen	3
Art. 7	Stundenansatz	3
Art. 8	Spesenentschädigung	3
Art. 9	Amtswechsel / Dienstabwesenheiten	3
Art. 10	Besondere Aufträge	3
Art. 11	Abrechnung	3
Art. 12	Auszahlung	3
Art. 13	Indexklausel	4
Art. 14	Aufhebung des bisherigen Rechts	4
Art. 15	Schlussbestimmung	4
Anhang		5

Art. 1 Grundsatz

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Gemeindefunktionäre haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll. Sie sind verpflichtet, Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3 Entschädigung

¹ Die Vergütungsregelung betrifft die Entschädigung des Gemeindevorstandes, die Fixa für die übrigen Behörden und Kommissionen, die Stundenentschädigungen sowie Spesenentschädigungen.

² Besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, können mit Beschluss des Gemeindevorstands vor anfallen nach Stundenaufwand (in Berücksichtigung von Art. 10) abgegolten werden.

Art. 4 Entschädigung des Gemeindepräsidium

¹ Die Entlohnung der Gemeindepräsidentin oder vom Gemeindepräsident erfolgt mittels einer Lohnklasseneinteilung gemäss Gehaltsskala des Kantons Graubünden und entspricht der Gehaltsklasse 21. Die Lohnstufe legt der Gemeindevorstand für eine Amtsperiode fest. Er richtet sich nach der Anzahl Amtsjahre, Erfahrung, Alter, Ausbildung und Kompetenzen.

² Der Gemeindevorstand hat die Kompetenz, im Benehmen mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, das Pensum für eine Amtsperiode an der konstituierenden Sitzung in einer Bandbreite von min. 50% bis 80% festzulegen.

Art. 5 Entschädigung des Gemeindevorstandes

¹ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden mittels einer pauschalen Jahresentschädigung gemäss Anhang entlohnt.

² Mit der Jahresentschädigung sind sämtliche für die Gemeinde wahrgenommenen Aufgaben abschließend abgegolten, mit Ausnahme von besonderen Aufträgen gemäss Art. 3 Abs. 2 sowie Spesen gemäss Art. 8 dieses Gesetzes.

³ Nebentätigkeiten, z.B. Entschädigungen für Verwaltungsratsmandate, Sitzungsgelder von Verbänden usw., sind in der Entschädigung nicht enthalten und somit nicht zu erstatten. Eine Ausnahme bildet das Fixum beim Einsitz in der Schulbehörde, welche hierfür der Gemeinde zu erstatten ist oder in Abzug gebracht wird.

Art. 6 Fixum für die übrigen Behörden und Kommissionen

Mit der Ausrichtung des Fixums werden die Zeitaufwände abgegolten, die im Zusammenhang mit der Amtsführung stehen, wie Präsenzpflcht, Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, Telefonate usw. Das Fixum für Behörden und Kommissionen wird im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt.

Art. 7 Stundenansatz

Für Tätigkeiten, welche nicht im Fixum enthalten sind, erhalten Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Stundenentschädigung. Der Stundenansatz wird im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt.

Art. 8 Spesenentschädigung

Die Spesenentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 9 Amtswechsel / Dienstabwesenheiten

Bei Amtswechsel oder bei Dienstabwesenheiten von mehr als drei Monaten ist die Jahresentschädigung bzw. das Fixum gemäss Art. 4, 5 und 6 anteilmässig den Amtsinhabern bzw. dessen Stellvertretern auszurichten.

Art. 10 Besondere Aufträge

Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Funktionäre haben die approximativen Kosten für Aufträge wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen oder den überdurchschnittlichen Zeitaufwand überschreiten, dem Gemeindevorstand vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 11 Abrechnung

Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Funktionäre führen selbstständig detailliert Buch über die Arbeitstätigkeit, welche nicht mit dem Fixum abgegolten wird (genaue Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen). Die Abrechnung ist jährlich bis am 10. Dezember der Gemeindeverwaltung (Lohnbuchhaltung) abzugeben. Verspätete Meldungen entfallen.

Art. 12 Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Entschädigungen des Gemeindepräsidiums und des Gemeindevorstandes erfolgt in monatlichen Raten am 25. eines jeden Monats. Ist die Auszahlung als Jahreslohn erwünscht, muss dies schriftlich bei der Lohnbuchhaltung bis am 10. Dezember erfolgen und gilt ab dem kommenden Jahr. Die Auszahlung als Jahreslohn erfolgt jeweils im Dezember.

² Die Auszahlung der Fixa für die übrigen Behörden und Kommissionen erfolgt im November.

³ Die Auszahlung der Stundenentschädigungen und Spesen erfolgt nach Vorlage und Genehmigung der entsprechenden Abrechnungen per Ende Jahr.

Art. 13 Indexklausel

Die Entschädigungen werden durch den Gemeindevorstand jeweils angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise sich um 10 Punkte verändert. Stichtag ist jeweils der 1. Januar (Stand August 2021 = 102.1 Punkte, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Die Ansätze werden auf ganze Franken gerundet.

Art. 14 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Bestimmungen aufgehoben.

Art. 15 Schlussbestimmung

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2022 in Kraft.

Das Entschädigungsgesetz ist durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 genehmigt worden.

Der Gemeindepräsident:

Ulrich Thöny

Die Gemeindeschreiberin ad interim:

Nadine Rudolf

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung

Anhang zum Entschädigungsgesetz der Gemeinde Schiers

Dieser Anhang bildet ein integrierter Bestandteil des Entschädigungsgesetzes.

Entschädigung des Gemeindevorstandes

pro Jahr

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| • Gemeindepräsident | gemäss Art. 4 |
| • Gemeindevizepräsident | CHF 18'000.00 |
| • Gemeindevorstandsmitglieder | CHF 16'000.00 |

Fixum für die übrigen Behörden und Kommissionen

- | | |
|--|--------------|
| • Präsident der Geschäftsprüfungskommission | CHF 2'000.00 |
| • Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission | CHF 1'500.00 |
| • Präsident der Baukommission | CHF 2'000.00 |
| • Mitglieder der Baukommission | CHF 1'500.00 |

Stundenentschädigungen

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| • Behörden- und Kommissionsmitglieder | CHF 55.00 |
|---------------------------------------|-----------|

Für den Gemeindevorstand Schiers

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin ad interim

Ulrich Thöny

Nadine Rudolf